

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 2

Artikel: Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters, speziell zu seiner Kontrollpflicht

Autor: Schalcher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die so oft geänderten Bestimmungen über Ravioli machen uns keine Sorgen mehr. Eine wesentliche Erleichterung für den Rechnungsführer besteht darin, dass die Ausweise über den Verbrauch rationierter Lebensmittel nicht mehr ausgefüllt werden müssen. Für Dienstleistungen von mehr als 30 Tagen sind zuhanden der Kriegswirtschaftsämter Meldekarten zu erstellen. Daraus ergibt sich, dass Dienstleistungen unter 30 Tagen keine Kürzung der zivilen Lebensmittelkarte mehr bedingen.

Die *Hafer ration*, in Ziffer 73 festgelegt, ist erhöht worden, dafür fällt ein Teil der *Mischfutter ration* und das Futterstroh ganz weg. Eine besondere Ziffer 75 enthält ausführliche Weisungen für die Fütterung der Pferde und Maultiere. Nach Ziffer 76 kann unter gewissen Umständen wieder eine *Fourage-Rations-Vergütung* ausbezahlt werden.

Für die Beschaffung der Verpflegung und *Fourage* (Ziffern 77—91) gelten neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste Bestimmungen. Die Vorschriften für die Verwaltung von Verpflegungs- und *Fouragedepots* sind nicht mehr notwendig und fehlen deshalb. Auch in Bezug auf das Brennmaterial, Ziffer 92, sind — hauptsächlich zufolge der Aufhebung der Brennholz-Rationierung — andere Verhältnisse eingetreten. Ferner sind die Vorschriften über die Abfallverwertung aufgehoben worden.

(Schluss folgt.)

Le.

Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters, speziell zu seiner Kontrollpflicht

von Hptm. Schalcher, Qm. Füs. Bat. 71

Der Quartiermeister erhält seine Anweisungen von zwei Seiten her. Er bekommt verwaltungsrechtliche Aufgaben übertragen durch die Militärverwaltungsgesetzgebung und die durch diese eingesetzten Exekutivstellen, und er erhält Befehle der Kommandostellen, seien es ergänzende verwaltungsrechtliche Befehle (im Rahmen der vorstehend an erster Stelle genannten Militärverwaltungsgesetzgebung) oder Befehle nicht verwaltungsmässiger Art, sich ergebend aus dem militärischen Unterordnungs- und Dienstverhältnis. Demgemäss nimmt er auch eine Doppelstellung ein: Er ist einerseits Verwaltungs- und Kontrollorgan der eidg. Militärverwaltung und anderseits dem Kommandanten untergeordneter Dienstchef.

Kein Kommandant ist befugt, die bestehende Gesetzgebung abzuändern. An dieser Grenze macht in einem Rechtsstaat die Kommandogewalt halt, oder anders ausgedrückt, die bestehende Gesetzgebung geht der Kommandogewalt vor. Demzufolge ist es ohne weiteres klar, dass der Kommandant keine Befehle erlassen darf, die militärverwaltungsrechtliche Vorschriften verletzen. Würden trotzdem in Kommandobefehlen solche Vorschriften verletzt, dürfte sie der Quartiermeister nicht ausführen. Durch ihre Ausführung würde eine Widerrechtlichkeit bewirkt.

Eine Widerrechtlichkeit zu begehen oder zu einer solchen Hand zu bieten, darf aber niemandem zugemutet werden. Die Auflehnung gegen rechtswidrige Befehle kann deshalb keine Insubordination bedeuten. Würde er rechtswidrigen Befehlen Folge leisten, würde er, wenn die Rechtsverletzung unter Strafe gestellt wäre, sich mitstraffällig machen. Er könnte sich nicht etwa durch Berufung auf den Kommandobefehl befreien, denn ein rechtswidriger Befehl verleiht keinen Rechtsschutz. Hingegen hat er sich selbstverständlich an alle Befehle zu halten, die in die Kommandogewalt seines Kommandanten fallen, also rechtmässig sind. Das können auch verwaltungsmässige Befehle sein, dort, wo das Militärverwaltungsrecht dem Kommandanten Kompetenzen delegiert oder ihm dazu Raum belässt.

Sinngemäß verhält es sich mit der Stellung des Quartiermeisters als Kontrollorgan der Militärverwaltung einerseits, seines Kommandanten anderseits. Wiederum gehen die Pflichten vor, die sich aus dem geltenden Militärverwaltungsrecht für ihn ergeben. Daran hat er sich uneingeschränkt und in allen Fällen zu halten. Die Kontrollpflichten, die ihm event. von seinem Kommandanten darüber hinaus noch überbunden werden, dürfen mit jenen nicht im Widerspruch stehen, und nur von diesen kann ihn sein Kommandant befreien, nicht aber von Kontrollpflichten, die ihm durch die geltende Militärverwaltungsgesetzgebung überbunden sind. Werden Verstösse festgestellt, so ist zu unterscheiden zwischen solchen lediglich gegen Anordnungen des Kommandanten und solchen gegen bestehende Vorschriften. Die ersteren kann der Kommandant event. niederschlagen, „erledigen“, nicht aber die letzteren. Vielmehr ist der Weg, wenn ein Verstoss der letzteren Art festgestellt ist, der, dass kraft der Kommandogewalt (des Kommandanten, die dieser entweder selbst ausübt oder in dessen Auftrag sie der Quartiermeister handhabt) regelmässig versucht werden soll, den Verstoss zu heilen. Führt dieser Weg nicht zum Ziel, sei es, weil der Kommandant seine Unterstützung versagt, sei es aus irgendwelchen andern Gründen, oder, anders ausgedrückt, sieht sich das Kontrollorgan ausserstande, die Sache kraft der Kommandogewalt in Ordnung zu bringen, so hat es die Pflicht zur Meldung an das übergeordnete Verwaltungsorgan. Diese Meldepflicht ergibt sich aus dem Zweck der Kontrolle, der — abgesehen von der Präventivwirkung — darin besteht, zu verhindern, dass etwas Vorschriftswidriges durchgeht. Jedes Kontrollorgan hat so zu arbeiten, dass dieser Zweck gesichert erscheint. Dies ist aber nur der Fall, wenn es Verstösse, die es feststellt und nicht selbst in Ordnung bringen kann, dem übergeordneten meldet. Dieser Pflicht zu melden entspricht die Verantwortlichkeit bei Nichterfüllung. Das untere Kontrollorgan macht sich dadurch, dass es festgestellte Verstösse, die es nicht selbst in Ordnung bringen konnte, nicht meldet, verantwortlich. Hingegen ist es selbstverständlich nicht verantwortlich für das, was nachher „oben“ geschieht. Hat das untere Kontrollorgan ordnungsgemäss an das obere gemeldet und wird die Sache dann von einem obern „erledigt“, ist das untere entlastet.

An praktischen Beispielen sei noch näher erläutert, was mit Vorstehendem gemeint ist: Der Kommandant hat befohlen, dass eine bestimmte Strecke nicht per Eisenbahn sondern zu Fuss zurückzulegen sei oder dass die Offiziere während

einer bestimmten Zeit nicht in Zimmern, sondern auf Stroh zu nächtigen haben. Der Quartiermeister stellt fest, dass infolge von Missverständnissen auf jener Strecke für dienstliche Reisen gleichwohl die Eisenbahn benützt worden ist und dafür Transportgutscheine ausgestellt worden sind und die Offiziere während jener Zeit trotzdem in Zimmern genächtigt haben und dafür die reglementarische Zimmerentschädigung bezahlt worden ist. Beide Fälle kann der Kommandant tolerieren, denn es handelt sich ausschliesslich um Verletzung von Anordnungen, die er gegeben hat. Verwaltungsrechtlich sind die Ausgaben zulässig. Ist hingegen durch den Quartiermeister festgestellt worden, dass Transportgutscheine für Transporte ausgestellt worden sind, für die nach den Vorschriften keine hätten ausgestellt werden dürfen, oder dass einem Hotel für die Nächtigung von Offizieren grössere als die reglementarischen Ansätze bezahlt worden sind, weil es erklärte, mit jenen nicht auskommen zu können, so kann der Kommandant diese Vorkommnisse nicht auch dadurch erledigen, dass er sie toleriert, denn es handelt sich um die Verletzung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Hier kommt nur Heilung durch Rückvergütung in Frage oder Meldung nach oben. Toleriert dann ein oberes Verwaltungsorgan diese Ausgaben, so ist das untere auf alle Fälle entlastet.

Zwei Fragen müssen noch näher beleuchtet werden:

1. Wie weit geht die Kontrollpflicht und die Nachforschungspflicht des Kontrollorgans zur Feststellung von Verstössen?
2. Wie steht es um die Ermessenssphäre des einzelnen Kontrollorgans?

Der Umfang der Kontrollpflicht ergibt sich zunächst aus der geltenden Gesetzgebung und aus dem Zweck der Kontrolle selbst, nämlich — wie oben dargetan — zu verhindern, dass etwas Vorschriftswidriges durchgeht. Dies dürfte im allgemeinen klar sein. Näher abzuklären ist hingegen, wie weit die Kontrollpflicht des einzelnen Organes dort geht, wo mehrere, einander übergeordnete Kontrollorgane bestehen. Hier ist zu sagen, dass je das untere Kontrollorgan eine umfassende, extensive Kontrollpflicht über dasjenige Gebiet hat, das nicht bereits von einem Vororgan umfassend kontrolliert werden musste und eine lediglich etwa noch stichprobenweise, restriktive über das bereits von einem Vororgan extensiv kontrollierte Gebiet. Etwas anderes wäre Leerlauf und könnte kaum im Sinne einer vernunftgemässen Gesetzesgefolgschaft liegen. (Ich erlaube mir hier beizufügen, dass darnach auch unser Revisionswesen mehr ausgerichtet sein sollte.) Für das ihm zur extensiven Kontrolle übertragene Gebiet ist das Kontrollorgan hinsichtlich der Kontrolle voll verantwortlich, für das andere nur, soweit es den Verstoß bei Beachtung der nötigen Sorgfalt bei der restriktiven Kontrolle hätte bemerken sollen.

Dabei ist meines Erachtens dem Kontrollorgan im allgemeinen keine besondere Nachforschungspflicht zugemutet. Es hat pflichtgemäss gehandelt, wenn es bei seiner Kontrolle die Aufmerksamkeit an den Tag legte, die nach den Umständen von ihm erwartet werden durfte. Steigen ihm dabei Zweifel auf, muss es weiter nachforschen, dann hat es eine besondere Nach-

forschungspflicht. Lässt es das Kontrollorgan an dieser Aufmerksamkeit fehlen oder hat es, trotzdem ihm Zweifel aufsteigen mussten, nicht weiter nachgeforscht, wird es verantwortlich. Hat es aber diese Aufmerksamkeit angewendet und ist ihm dabei etwas durchgegangen, so kann es meines Erachtens dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Immer aber hat es nach Treu und Glauben zu handeln. Wenn es auf andere, irgendwelche Weise von einem Verstoss Kenntnis erhält, hat es ebenfalls einzuschreiten. Es kann sich beispielsweise nicht etwa mit dem Hinweis befreien, dass es diesen Verstoss bei Ausübung seiner restriktiven Kontrollpflicht nicht bemerkt haben würde.

Was die Ermessenssphäre anbetrifft, so ist es unzweifelhaft, dass das Kontrollorgan keine Pflicht hat, einzuschreiten oder zu melden, wenn es bei näherer Prüfung eines Falles zur Überzeugung gelangt, dass kein Verstoss vorliege, dass ein bestimmter Vorfall rechtmässig sei. Massgebend ist auch hier wieder der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben. Es kann sich keinesfalls darum handeln, sein Gewissen zu beschwichtigen, sondern wirklich nur um ehrliche Überzeugung, zu der man kommt nach gewissenhafter Prüfung, wobei man sich aus übertriebener Ängstlichkeit auch nicht etwa aller vernünftigen Billigkeits-erwägungen verschliessen darf. Das Kontrollorgan soll nichts durchlassen, was sich als klarer Verstoss erweist, es soll aber auch den Mut aufbringen, dort nicht zurückzustehen, wo es gilt, eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit zu vermeiden. Der Quartiermeister hat es in der Hand, durch das Mittel des *Antrages* selbst dort noch auch dieser andern Seite zu dienen, wo eine harte Vorschrift seinem Handeln Schranken auferlegt. Gelangt er auf Grund eingehender Prüfung zur Überzeugung, dass eine Ablehnung eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit bedeuten würde, steht aber eine Vorschrift einer Anerkennung entgegen, so soll er nicht zögern, durch einen entsprechend begründeten Antrag eine Admittierung nach Kräften zu unterstützen und dadurch seinen Teil zur Verwirklichung des Billigkeits- und Rechtsgedankens beizutragen, der immer oberstes Ziel allen menschlichen Handelns sein soll.

Der erste Geldvorschuss für Friedens- und Aktivdienst

Wir folgen mit den nachstehenden Erläuterungen einer Orientierung, die Herr Oberst Bieler, Sektionschef im O.K.K., den Teilnehmern des letzten taktisch-technischen Kurses II gegeben hat.

I.

Für den *Friedensdienst* ist die Ordnung wieder so getroffen, dass jedem Stab bis zum Regiment hinunter und jedem selbständig mobilisierenden Bat. oder Abt. bzw. Einheit der erste Geldvorschuss auf eine Bank angewiesen wird. Diese Vorschüsse sollen für die erste Soldperiode ausreichen. Die weiteren Vorschüsse sind auf dem Dienstweg zu bestellen.

Vorschusskassen sind nur noch bei den höhern Stäben bis und mit der Brigade zu führen. Die Stäbe der Rgt., Bat. und Abt. verbuchen ihre Vorschüsse in Zukunft direkt in der Dienstkasse. Dies im Sinne einer Vereinfachung.